


HOCHSCHÜLERSCHAFT
AN DER UNIVERSITÄT WIEN
 KÖRPERSCHAFT DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTES

STELLUNGNAHME zum Entwurf über

Studienrichtung Zahnmedizin:

ad §2 Ergänzungsprüfung:

H. Säurwagner

dieses GESETZENTWURF	
Zi.	-GE/19.....
Datum: 14. MRZ. 1994	
Verteilt 15. März 1994	

Die Inskription des ersten Semesters setzt die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung voraus. Bei dieser "Ergänzungsprüfung" handelt es sich um nicht anderes als eine Aufnahmeprüfung. Bestandteil dieser Aufnahmeprüfung wird wahrscheinlich ein Aufnahmegespräch sein.

Für die Hochschülerschaft an der Universität Wien ist diese Aufnahmeprüfung nichts anderes als ein Instrumentarium zur willkürlichen Beschränkung der Studienanfänger und - anfängerinnen. Die Anzahl der Studienanfänger und - anfängerinnen wird wahrscheinlich nicht durch die Eignung, sondern vielmehr durch die bereitgestellten Finanzen bestimmt. Es werden so viele Studienplätze vergeben, wie Geld da ist und nicht wieviele geeignete Anfänger und Anfängerinnen Zahnmedizin studieren möchten.

ad § 5: Studienbeginn:

Die Immatrikulation und erstmalige Inskription ist nur im Wintersemester möglich.

Vor allem für all diejenigen, die vor dem Studium das Bundesheer absolvieren und rechtzeitig vor dem Sommersemester fertig werden, haben dann ein Wartesemester hinter sich zu bringen.

ad §9 (2): Prüfungsreihenfolge:

Dieser Absatz legt eine genaue Reihenfolge der Prüfungen fest. Darin liegt sicherlich die Gefahr, daß Studierende an einer Prüfung "hängen" bleiben können, da es ihnen ja nicht möglich ist, kleinere Prüfungen dazwischen abzulegen. Wir halten es für nicht sinnvoll, eine starre Reihenfolge im Studiengesetz vorzusehen. Für uns wird dadurch nur die individuelle Studienzeit verlängert.

1010 Wien
 Universitätsstraße 7
 Telefon 40 103 / 2630
 Fax 42 52 36

Bankverbindungen: Bank Austria 601-390-206, CABV 23-45171, PSK 1937-309





ad §9 (3),(4): Fristen bei Nicht-Bestehen von Prüfungen:

"Die Fristen, nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen des ersten Rigorosums zum ersten Mal wiederholt werden dürfen, sind so zu bemessen, daß die erste Wiederholung jedenfalls innerhalb von sechs Wochen desselben Semesters oder während der ersten beiden Wochen des darauffolgenden Semesters möglich ist."

Diese Regelung, die eine Verkürzung der im AHStG beschriebenen Reprobationsfrist darstellt, ist sicherlich von unserer Seite aus zu begrüßen.

" Die Fristen, nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen des ersten Rigorosums zum zweiten Mal wiederholt werden dürfen, sind so zu bemessen, daß die zweite Wiederholung frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber bis zum Beginn des dem Ablauf der sechsmonatigen Frist folgenden Semesters möglich ist." Dieselben Regelungen gelten für das zweite Rigorosum.

Laut §30 (3) AHStG: "Die Fristen, nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen ... frühestens wiederholt bzw. neu eingereicht werden dürfen (Reprobationsfristen), sind bei Prüfungen ... mit mindestens zwei Wochen und höchstens (!) sechs Monaten .. zu bemessen. "

Wir finden es nicht als besonders sinnvoll zu hohe Reprobationsfristen festzulegen. Wieder wird hierdurch nur die individuelle Studienzzeit verlängert. Und da es ein Anliegen dieses Studiengesetzes sein soll, die Ausbildung ganz allgemein zu verkürzen, wird diesem sicherlich durch derartige Regelungen widersprochen.

Bei der kommissionellen Prüfung des zweiten Rigorosums ist sogar schon bei der ersten Wiederholung eine Wartezeit von mindestens sechs Semestern angesetzt.

ad § 10 (2) Zweiter Studienabschnitt:

Die Zulassung zu sämtlichen Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts setzt die Absolvierung des ersten Studienabschnittes voraus. Eine starre Grenze zwischen dem ersten und zweiten Studienabschnitt bedeutet nur allzuoft einen Zeitverlust.

1010 Wien
Universitätsstraße 7
Telefon 40 103 / 2630
Fax 42 52 36

Bankverbindungen: Bank Austria 601-390-206, CABV 23-45171, PSK 1937-309




HOCHSCHULE
AN DER UNIVERSITÄT WIEN
 KÖRPERSCHAFT DES ÖSTERREICHISCHEN RECHTES

Außerdem wird §20 Abs. AHStG außer Kraft gesetzt.

Laut §20 (3) AHStG ist die Einreichung von Semestern in den nächsten Studienabschnitt möglich, sollte man für den vorigen mehr als die vorgesehene Studienzzeit benötigen. Innerhalb der Einreichungsfrist sind u.U. die Absolvierung von Lehrveranstaltungen, sowie das Antreten zu Prüfungen des folgenden Studienabschnittes zulässig.

Gekoppelt mit der Regelung §12 (2) ZahnMed-StG: Die Zulassung zu einer Teilprüfung des zweiten Rigorosums erfordert die Inskription von mindestens drei in den zweiten Studienabschnitt einrechenbaren Semestern. Und §12 (3): Die kommissionelle Prüfung ist erst nach sechs Semestern möglich.

Dadurch wird wieder eine Wartezeit provoziert.

ad § 10 (3) + §13 (1): Doppelte Prüfungen:

Im zweiten Studienabschnitt werden einzelne Fächer doppelt geprüft, nämlich zuerst als Kolloquien und dann als Teilprüfungen oder in einer kommissionellen Prüfung. Dies trägt erfahrungsgemäß nicht zum besseren Verständnis, sondern nur zu einem zeitlichen Mehraufwand bei.

Der Sinn einer gesetzlich festgelegten Studiendauer sollte sein, daß ein Großteil der Studierenden das Studium in dieser Zeit zu beenden. Mit den hier festgelegten Reprobationsfristen, Prüfungsreihenfolgen und doppelten Prüfungen wird dies nicht möglich sein.

Wechsel zw. Medizin und Zahnmedizin bzw. umgekehrt:

Außerdem wird es notwendig sein, daß jetzt alle "Jungärzte/innen" die Möglichkeit haben, noch in den zahnärztlichen Lehrgang aufgenommen zu werden; und nicht wie es in den Erläuterungen steht "nur ein Teil davon." Dieses Problem kann auch durch eine entsprechende Anrechnung der Prüfungen bewältigt werden. Wichtig wird dabei sein, daß kein direkter Zeitverlust für den Studierenden entsteht.

1010 Wien
 Universitätsstraße 7
 Telefon 40 103 / 2630
 Fax 42 52 36

Bankverbindungen: Bank Austria 601-390-206, CABV 23-45171, PSK 1937-309



**HOCHSCHÜLERSCHAFT
AN DER UNIVERSITÄT WIEN**
KÖRPERSCHAFT ÖBERSÄCHLICHEN RECHTES



Aufgrund der Neueinrichtung des Zahnmedizinstudiums müssen die Studienbeginner/innen schon sehr früh eine Berufswahl treffen. Da damit zu rechnen sein wird, daß einige Studierende von Zahnmedizin auf Medizin oder auch umgekehrt wechseln werden, wird es von Bedeutung sein, daß vor allem im 1. Abschnitt eine entsprechende Anrechnung von Prüfungen möglich ist, ohne daß dadurch ein zu großer Zeitverlust für den Studenten bzw. Studentin entsteht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Hochschülerschaft an der Universität Wien mit dem derzeitigen Entwurf zur Zahnmedizin nicht zufrieden ist und entsprechende Änderungen für notwendig hält.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Matthias Winkler'.

Matthias Winkler
Vorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nicole Baczak'.

Nicole Baczak
Referentin für Bildung und Politik

1010 Wien
Universitätsstraße 7
Telefon 40 103 / 2630
Fax 42 52 36

Bankverbindungen: Bank Austria 601-390-206, CABV 23-45171, PSK 1937-309

www.parlament.gv.at

